

VORKAUFSRECHTSSATZUNG

04.08.2020

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt folgende

VORKAUFSRECHTSSATZUNG

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt gem. §§ 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist folgende

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht des Marktes Murnau a. Staffelsee im Bereich städtebauliches Entwicklungskonzept „NordWest“ – Osttrasse B 2 NEU – Variante C Teilbereich 1

§ 1 Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung in ihrem Geltungsbereich. Es wird erwogen, eine Umgehungsstraße herzustellen, die auch über das Grundstück Flur Nr. 4229/7 der Gemarkung Murnau verläuft.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück Flur Nr. 4229/7 der Gemarkung Murnau. Der Geltungsbereich ist in dem Lageplan M 1:1000 vom 07.07.2020 durch eine grüne gestrichelte Linie umgrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil der Vorkaufsrechtssatzung.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Aus dem im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Grundstück steht dem Markt Murnau a. Staffelsee ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 04.08.2020

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Anlage 1

